Bau von Kulturgüterschutzräumen (KGSR)

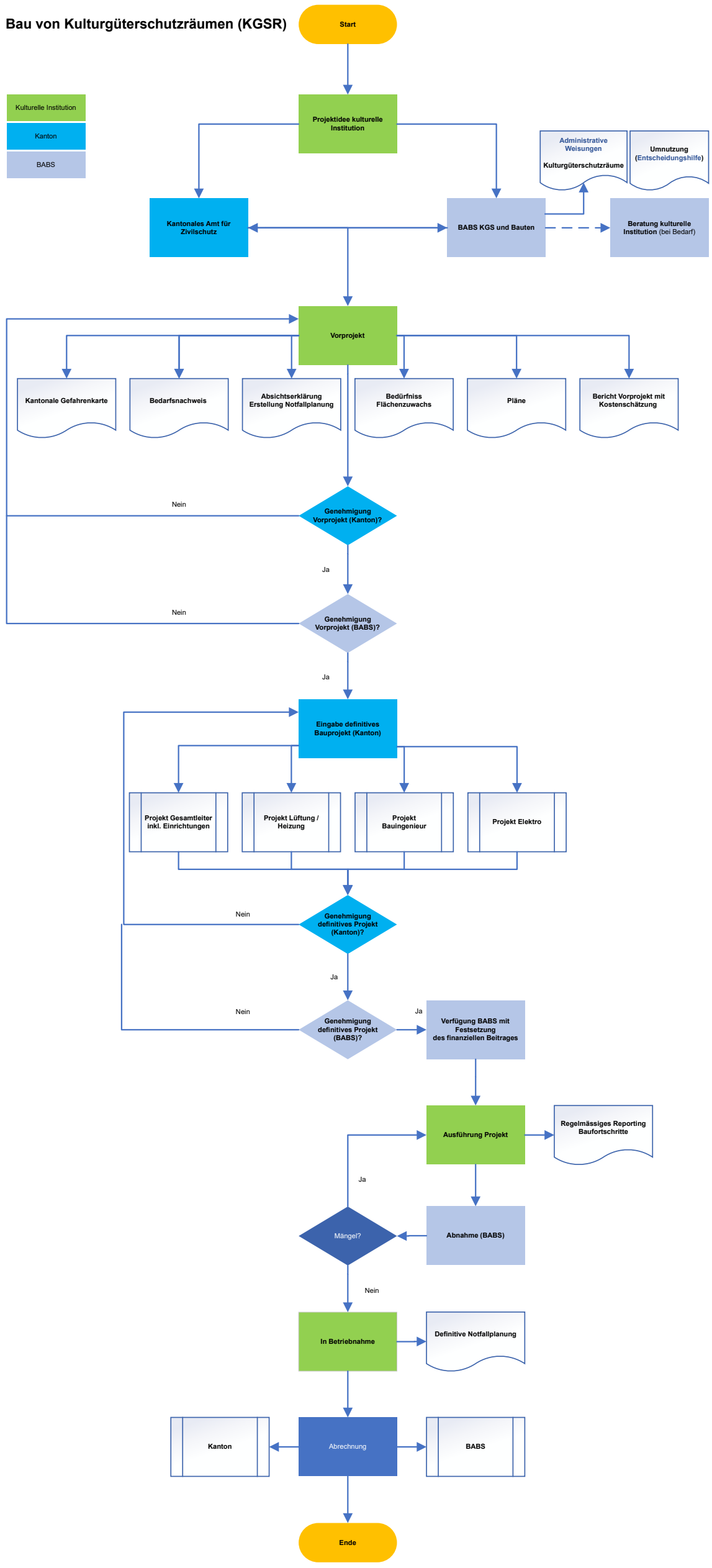

Erste Kontaktaufnahme mit zuständigem kantonalen Amt und demBABS (Fachbereich KGS / Fachbereich Bauten)

Zwingend zu berücksichtigen sind die *AW 2004 - Administrative Weisungen für den Neubau und die Erneuerung von Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräumen*

Bei Bedarf Beratung mit dem BABS (Fachbereich KGS und Fachbereich Bauten)

Bevor das Vorprojekt genehmigt werden kann, muss die kulturelle Institution dem BABS folgende Unterlagen einreichen:

- Kantonale Gefahrenkarte (Fachbereich KGS)
- Nachweis über einzulagerndes Gut (Fachbereich KGS)
- Absichtserklärung, dass ein Notfallplan erstellt wird (Fachbereich KGS)
- Bedürfnis / Nachweis über Flächenzuwachs (Fachbereich (KGS)
- Pläne (Fachbereich Bauten)
- Bericht zum Vorprojekt mit Kostenschätzung (Fachbereich Bauten)

Das Vorprojekt vom zuständigen kantonalen Amt und dem BABS genehmigt bzw. zur Nachbesserung zurückgewiesen

Das definitive Bauprojekt wird vom kantonalen Amt eingegeben und beinhaltet folgende Teilprojekte:

- Teilprojekt Gesamtleiter inkl. Einrichtungen
- Teilprojekt Lüftung / Heizung
- Teilprojekt Bauingenieur
- Teilprojekt Elektro

Kostenzusammenstellung der Mehrkosten und Terminplan

Das vom Kanton genehmigte "definitive Bauprojekt" wird dem BABS vorgelegt und genehmigt bzw. zur Nachbesserung zurückgewiesen. Gleichzeitig legt das BABS die definitiven Beiträge fest

Die kulturelle Institution führt das Bauprojekt aus.
Wichtig: Baufortschritte müssen regelmässige dem BABS mitgeteilt werden

Die Abnahme des Kulturgüterschutzraums erfolgt durch das BABS (Fachbereich Bauten). Wenn Mängel festgestellt werden, müssen diese behoben werden

Die kulturelle Institution nimmt den KGSR in Betrieb und liefert dem BABS (Fachbereich KGS) spätestens dann die definitive Notfallplanung für den Kulturgüterschutzraum

Die Abrechnung wird vom zuständigen kantonalen Amt geprüft und zur Genehmigung an das BABS weitergeleitet.
Das BABS (Fachbereich Bauten) prüft und genehmigt die Abrechnung